

# Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG-E)

## INHALTSVERZEICHNIS

1	VORGESCHLAGENER GESETZESTEXT .....	2
2	BEGRÜNDUNG DER NEUFASSUNG DES UMWRG .....	6
2.1	Hintergrund .....	6
2.2	Problem und Zielsetzung.....	7
2.3	Zu den Regelungen im Einzelnen.....	7

## MIT UNTERSTÜTZUNG VON:



## 1 VORGESCHLAGENER GESETZESTEXT

### § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen sind anzuwenden auf Rechtsbehelfe anerkannter Umweltvereinigungen und anderer Beteiligter gemäß § 61 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe zur Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bestehen kann oder die eine nicht unerhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für Rechtsbehelfe zur Überprüfung der Vereinbarkeit der von Privatpersonen oder Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen mit umweltbezogenen Rechtsvorschriften, sofern die Handlungen oder Unterlassungen nicht bereits unter Absatz 2 fallen.

(4) Umweltbezogene Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Bestimmungen, die sich auf

1. den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Umweltinformationsgesetzes oder

2. Faktoren im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes

beziehen können. Ein Umweltbezug ist anzunehmen, wenn die fragliche Vorschrift in irgendeiner Weise einen Bezug zur Umwelt aufweist.

(5) Dieses Gesetz gilt auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandsockels im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799, 1995 II S. 602).

(6) Soweit Rechtsbehelfe nach diesem Gesetz eröffnet sind, wird § 64 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewendet.

(7) § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

### § 2 Rechtsbehelfe von Vereinigungen

(1) Eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach § 1 Abs. 2 oder 3 nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Bei Rechtsbehelfen im Sinne des § 1 Abs. 3 kann die Vereinigung nur die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen.

(2) Eine Vereinigung, die nicht nach § 3 anerkannt ist, kann einen Rechtsbehelf nach Absatz 1 nur dann einlegen, wenn

1. sie bei Einlegung des Rechtsbehelfs die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt,
2. sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat und
3. über eine Anerkennung aus Gründen, die von der Vereinigung nicht zu vertreten sind, noch nicht entschieden ist.

Bei einer ausländischen Vereinigung gelten die Voraussetzungen der Nummer 3 als erfüllt. Mit der Bestandskraft einer die Anerkennung versagenden Entscheidung wird der Rechtsbehelf unzulässig.

(3) Ist eine Entscheidung oder Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden, so muss der nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung statthafte Rechtsbehelf binnen zwei Jahren erhoben werden. Die Frist nach Satz 1 beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinigung von der Entscheidung oder Handlung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Die zuständige Behörde kann in den Fällen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine sonstige Bekanntgabe nicht vorgeschrieben ist, auf Antrag eine Bekanntgabe an Vereinigungen im Sinne des § 3 vornehmen. Die Kosten der Bekanntgabe hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet, soweit

1. im Falle des § 1 Abs. 2 gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde, die für die Entscheidung, Handlung oder Unterlassung von Bedeutung sind,
2. im Falle des § 1 Abs. 3 gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstoßen wurde, die für die Handlung oder Unterlassung von Bedeutung sind,

und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert.

(5) In Rechtsbehelfsverfahren nach diesem Gesetz finden § 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, sowie vergleichbare Vorschriften, die eine materielle Präklusion vorsehen, keine Anwendung.

## § 3 Anerkennung von Vereinigungen

(1) Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen; dabei ist insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, sowie der räumliche Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind. Sie ist von der zuständigen Behörde im Internet zu veröffentlichen.

(2) Für eine ausländische Vereinigung sowie für eine Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht, wird die Anerkennung durch das Umweltbundesamt ausgesprochen. Bei der Anerkennung einer Vereinigung nach Satz 1, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, ergeht diese Anerkennung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz. Für die Anerkennung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

(3) Für eine inländische Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, wird die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes ausgesprochen.

#### § 4 Rechtsfolgen von Verstößen

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 2 kann verlangt werden, wenn

1. eine erforderliche Umweltprüfung oder Vorprüfung nicht oder fehlerhaft durchgeführt wurde und nicht nachgeholt worden ist oder
2. eine nach geltenden Rechtsvorschriften erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder fehlerhaft durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist oder
3. ein nach Art und Schwere vergleichbarer Verfahrensfehler vorliegt.

(2) Für Verfahrensfehler, die nicht unter Absatz 1 fallen, gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Lässt sich durch das Gericht nicht aufklären, ob ein Verfahrensfehler nach Satz 1 die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird eine Beeinflussung vermutet.

(3) Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften führt nur dann zur Aufhebung einer Entscheidung nach § 1 Abs. 2, wenn offensichtlich ist, dass sie nicht in absehbarer Zeit durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Unberührt bleiben

1. § 45 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie
2. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften zur Planerhaltung.

Satz 1 gilt nicht für Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO.

(4) Soweit Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung Beschlüsse im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind, gelten abweichend von Absatz 1 und 2 die §§ 214 und 215 und die diesbezüglichen Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuchs sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften. Soweit Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung Raumordnungspläne nach dem Raumordnungsgesetz sind, gelten abweichend von Absatz 1 und 2 die §§ 11 und 27 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

(5) Eine Verletzung materieller Rechtsvorschriften führt nur dann zur Aufhebung einer Entscheidung nach § 1 Abs. 2, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich des § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## § 5 Missbräuchliches oder unredliches Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren

Einwendungen, die ein Kläger erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

## § 6 Klagebegründungsfrist

(1) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Zugang der Behördenakte die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt sind. § 87b Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichtersteller auf Antrag verlängert werden, wenn in erster Instanz die Verwaltungsgerichte zuständig sind oder der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

(3) Das Gericht soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten ebenfalls Fristen zur Äußerung setzen, deren Länge sich an der Frist nach Absatz 1 Satz 1 orientiert. Für Beigeladene gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 7 Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bei Plänen und Programmen

Über Rechtsbehelfe nach § 1 Abs. 3 entscheidet im ersten Rechtszug das Oberverwaltungsgericht, auch wenn kein Fall des § 47 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt, sofern sich der Rechtsbehelf gegen einen Plan oder ein Programm richtet. Ist eine Gestaltungs- oder Leistungsklage oder ein Antrag nach § 47 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statthaft, ist § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Bei länderübergreifenden Plänen und Programmen ist das Oberverwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Behörde, die die Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms getroffen hat, ihren Sitz hat.

## 2 BEGRÜNDUNG DER NEUFASSUNG DES UMWRG

### 2.1 Hintergrund

Das Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist 2006 in Kraft getreten und wurde mit dem Ziel erlassen, das Bundesrecht an Art. 10a (heute: Art. 11) der Richtlinie 2011/92/EU und Art. 15a der Richtlinie 2008/1/EG (heute: Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU) anzupassen, sowie das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, die sogenannte Aarhus-Konvention (AK), in nationales Recht umzusetzen. Seitdem musste das Gesetz mehrfach geändert werden, da bis auf wenige Änderungsnotwendigkeiten das Gesetz nicht den europa- und völkerrechtlichen Anforderungen entsprach (sog. „Trianel-Novelle“ 2013, BGBl. I S. 95; „Altrip-Novelle“ 2015, BGBl. I S. 2069; sowie durch das UmwRGuaAnpG, 2017, BGBl. I S. 1298).

Dabei wurde insbesondere bei der letzten großen Novelle 2017 das Ziel verfolgt, bestehende Defizite in der Vereinbarkeit des UmwRG mit der Aarhus-Konvention und einschlägigen EU-Richtlinien auszuräumen und die Vorschriften an die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben anzupassen (BT-Drs. 18/9526, S. 23). Konkret wurden dabei die Entscheidung des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) vom 20. Dezember 2013 (ACCC/C/2008/31) sowie der darauffolgende Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention vom 2. Juli 2014, die Entscheidung des BVerwG vom 5. September 2013 (7 C 21.12) zur umweltrechtlichen Verbandsklage bei Luftreinhalteplänen, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8. März 2011 (Rechtssache C-240/09, ECLI:EU:C:2011:125) sowie die Verurteilung Deutschlands durch den EuGH mit Urteil vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14, ECLI:EU:C:2015:683) umgesetzt. Dies erfolgte über eine kataloghafte Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes in Form einer 1:1 Umsetzung. Wie schon in vorangegangenen Novellierungen des UmwRG mahnten auch 2017 Rechtsexperten, Umweltverbände und Sachverständige der Expertenanhörung des deutschen Bundestages, dass das Ziel der Beseitigung der Völker- und Unionsrechtswidrigkeit nicht erreicht werde und prognostizierten weitere Verurteilungen durch den EuGH bzw. eine Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit durch das ACCC (vgl. etwa Stellungnahme von Prof. Dr. Sabine Schlacke, Ausschussdrucksache 18 (16) 417-C).

Seitdem haben Urteile des EuGH (EuGH, Urteil vom 8. November 2016, C-243/15, ECLI:EU:C:2016:838, *Slowakischer Braunbär II*; EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, ECLI:EU:C:2017:987, *Protect*; EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021, C-826/18, ECLI:EU:C:2021:7; EuGH, Urteil vom 8. November 2022 –C-873/19, ECLI:EU:C:2022:857) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) (u. a. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2023, 10 CN 1.23) sowie Entscheidungen des Beschwerdegremiums der Aarhus-Konvention – des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) (ACCC/C/2016/137 Germany)– und entsprechende Beschlüsse der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention (Decision VII/8g vom 21. Oktober 2021, ECE/MP.PP/2021/2/Add.1) aufgezeigt, dass weiterhin erheblicher Reformbedarf des UmwRG (§ 1 UmwRG, § 2 UmwRG, § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG; § 4 UmwRG) besteht.

## 2.2 Problem und Zielsetzung

Anlässlich des erneuten Novellierungsbedarfs soll auch die Struktur des Gesetzes und damit dessen Anwendung erleichtert werden. Das Gesetz enthält bisher eine Vielzahl an internen und externen Verweisungen, die in der Praxis zu Schwierigkeiten und Verzögerungen und damit Rechtsunsicherheiten führen. Einige der Regelungen sind systematisch unpassend, das Regel-Ausnahme-Verhältnis kompliziert strukturiert. In der juristischen Fachliteratur wurde das UmwRG 2017 sogar als „hoffentlich abschreckendes [...] Musterbeispiel unübersichtlicher und schwer verständlicher Gesetzgebung [...]“ (Koch/Hofmann/Reese, Umweltrecht, § 3, Rn. 206; ähnlich z.B. Bunge, JuS 2020, 740) bezeichnet.

Vor allem hat die Rechtspraxis aber gezeigt, dass eine Vielzahl von Bestimmungen, insbesondere im Katalog des § 1 UmwRG, durch die Rechtsprechung einer unions- und völkerrechtskonformen Auslegung unterworfen werden musste, da die Reichweite der Klagebefugnis für anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen im geltenden UmwRG zu eng gefasst ist. Im Bereich der Klagebefugnis hat sich deshalb etwa zur Einordnung der Zulässigkeit von Klagen eine breite Kasuistik entwickelt, die in der Praxis zu Verfahrensverzögerungen führen kann. Dies gilt insbesondere deshalb, weil unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Protect (EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, ECLI:EU:C:2017:987) sowie zuletzt zu den sog. Typengenehmigungen (vgl. EuGH, Urteil vom 8. November 2022 –C-873/19, ECLI:EU:C:2022:857) ohnehin kaum noch Raum für umweltrechtliche Verfahren bleibt, in denen das Unions- und Völkerrecht keine Klagebefugnis für anerkannte Umweltvereinigungen verlangt. Die Beschränkung der Klagebefugnis hat etwa in dem von der Deutschen Umwelthilfe e.V. angestregten Verfahren zur Zulässigkeit der Verwendung von Abschaltanlagen vor dem Verwaltungsgericht Schleswig (VG Schleswig, Urteil vom 20. Februar 2023, VG 3 A 113/18) dazu geführt, dass die relevanten Rechtsfragen erst nach sechs Jahren geklärt wurden (Klageerhebung: März 2017).

Anliegen der Novelle sind daher neben der Umsetzung der o.g. die Bundesrepublik verpflichtenden Beschlüsse und Urteile die innerstaatliche Rechtsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit.

## 2.3 Zu den Regelungen im Einzelnen

### § 1 UmwRG-E – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Neufassung des § 1 vereint weiterhin Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen und enthält eine entsprechende neue Überschrift.

#### Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass die Bestimmungen des UmwRG auf Rechtsbehelfe anerkannter Umweltvereinigungen und anderer Beteiligter gemäß § 61 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuwenden sind. Hierdurch werden komplizierte Verweisungen, die zwischen Verbänden und sonstigen Beteiligten differenzieren, vermieden. Die nur für Verbände geltenden Bestimmungen können hierdurch in den §§ 2 und 3 gebündelt werden. Dadurch ändert sich

nichts an der bereits im bisherigen UmwRG angelegten Differenzierung zwischen Umweltverbänden und Individualklägern, wobei letztere nach wie vor die Verletzung eigener Rechte geltend machen müssen.

### Vorbemerkung zu Absatz 2 und 3

Mit den neuen Absätzen 2 und 3 wird der bisherige Katalog des § 1 UmwRG durch Generalklauseln ersetzt, die sich an Art. 9 Abs. 2 und 3 der Aarhus-Konvention (AK) orientieren.

Die Einführung dieser Generalklauseln stellt die gebotene Compliance Deutschlands sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der AK her und führt zugleich zu einer deutlichen Rechtsvereinfachung, die auch zu einer Verfahrensbeschleunigung beiträgt. Die Differenzierung zwischen Abs. 2 und Abs. 3 ist dabei wesentlich, weil im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK die Rückberechtigung der klageberechtigten Verbände auf umweltbezogene Rechtsvorschriften begrenzt ist.

Mit den Generalklauseln wird zugleich Rechtssicherheit sowohl für Vorhabenträger, Behörden als auch anerkannte Umweltverbände hergestellt:

§ 1 Abs. 1 UmwRG enthält in der bisher geltenden Fassung zwar grundsätzlich eine solche Differenzierung, jedoch nicht in der Weise, wie sie von der AK vorgegeben ist. So unterscheidet die aktuelle Fassung zwischen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2 und anderen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a bis 6. Erstere sollen Art. 9 Abs. 2 AK und letztere Art. 9 Abs. 3 AK entsprechen. Jedoch war die getroffene Unterscheidung nicht trennscharf, es wurden Klagegegenstände dem strikteren Regelungsregime des Art. 9 Abs. 3 AK unterworfen, welche eigentlich Art. 9 Abs. 2 AK zuzuordnen sind. So unterfallen beispielsweise Anlagen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und 2b UmwRG (alt) regelmäßig Art. 6 Abs. 1 Buchst. a oder b AK und somit Art. 9 Abs. 2 AK. Durch die abschließende Aufzählung erhält die Rechtsprechung zudem keine geeignete Möglichkeit, völker- und unionsrechtliche Lücken durch Auslegung oder analoge Anwendung zu schließen (vgl. Schlacke/Römling, § 3, Rn. 96). Diese Problematik wird durch Generalklauseln gelöst, die sich eng am Wortlaut der Aarhus-Konvention orientieren.

Diese bewirken in der Sache keine Ausweitung der Klagebefugnis, da bisher ohnehin in Fällen, in denen der Katalog eine Klagebefugnis verhinderte, die Gerichte im Rückgriff auf Völker- und Unionsrecht eine Klagebefugnis anerkennen mussten. Das BVerwG stützt bereits jetzt in ständiger Rechtsprechung eine Klageberechtigung von Umweltvereinigungen bei etwaigen Verstößen gegen Unionsumweltrecht auf Art. 9 Abs. 3 AK i.V.m. Art. 47 und Art. 51 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta (EU-GRCh) bzw. nimmt eine unionsrechtskonforme Auslegung des zu engen Katalogs an Klagegegenständen vor (BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2023, 10 C 1.23; BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2020 – 7 C 3/19; BVerwG, Urteil vom 28. November 2019 – 7 C 2.18; BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2019 – 7 C 28/12; BVerwG, Urteil vom 26. September 2019, 7 C 5.18).

Mit Einführung der Generalklauseln kann auch § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG entfallen, da im Wortlaut der Generalklauseln das Unterlassen ausdrücklich erfasst ist. Davon sind auch weiterhin alle Fälle des bisherigen § 1 Abs. 1 S. 2 UmwRG, wie z.B. Umgehungsfälle, erfasst.

### Zu Absatz 2

Art. 1 Abs. 2 UmwRG-E entspricht Art. 9 Abs. 2 AK. Danach ist das Gesetz anzuwenden auf Rechtsbehelfe zur Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmä-



Bigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bestehen kann oder die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Die Formulierung berücksichtigt dabei die sogenannte *Braunbär-II-Entscheidung* des EuGH (Urteil vom 8. November 2016, C-243/15, ECLI:EU:C:2016:838), in der klar gestellt wurde, dass alle Vorhaben im Sinne des Art. 6 Abs. 1 AK dem Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 AK zuzuordnen sind.

Zum einen fallen somit gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a AK die Zulassungsentscheidungen der in Anhang I zur AK aufgeführten Tätigkeiten unter Art. 9 Abs. 2 AK und § 1 Abs. 2 UmwRG-E. Der Anknüpfungspunkt hierfür ist das mögliche Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 ff. UVPG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, da die in Anhang I zur AK aufgeführten Tätigkeiten weitgehend der Anlage I zur Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) entsprechen. Zum anderen erstreckt sich der Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 AK jedoch auch auf Entscheidungen nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b AK, also Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Der Begriff der Umweltauswirkungen entspricht § 2 Abs. 2 UVPG. Die Definition der Erheblichkeit ändert sich nicht: nicht erheblich sind Umweltauswirkungen, wenn sie nur geringfügig und somit nicht abwägungserheblich sind.

### Zu Absatz 3

§ 1 Abs. 3 UmwRG-E ist Art. 9 Abs. 3 AK nachgebildet und fungiert letztlich als Auffangklausel für alle Verfahren, die nicht Art. 9 Abs. 2 AK zugeordnet werden können. Nach § 1 Abs. 3 UmwRG-E gilt das UmwRG damit auch für Rechtsbehelfe zur Überprüfung der Vereinbarkeit der von Privatpersonen oder Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen mit umweltbezogenen Rechtsvorschriften, sofern die Handlungen oder Unterlassungen nicht bereits unter Absatz 2 fallen. Im Anwendungsbereich des Abs. 3 ist die Rügeberechtigung der klageberechtigten Verbände entsprechend Art. 9 Abs. 3 AK weiterhin auf umweltbezogene Rechtsvorschriften begrenzt.

Bislang hat der Gesetzgeber sich für eine enumerative Aufzählung der unter Art. 9 Abs. 3 AK fallenden Klagegegenstände entschieden, womit nur Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge erfasst waren. Diese Aufzählung hat zwangsläufig zu Lücken und somit zu einer Beschränkung der Klagegegenstände geführt, die von den Gerichten als unvereinbar mit Völker- und Europarecht qualifiziert wurde. Nicht nur das BVerwG sieht keinen Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten, Klagegegenstände, die von Art. 9 Abs. 3 AK umfasst sind, zu beschränken (BVerwG, Urteil vom 28. November 2019 – 7 C 2.18, Rn. 14.). Auch der EuGH hat zuletzt klargestellt: Die Mitgliedstaaten dürfen den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 3 AK nicht dadurch einschränken, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts vom Klagegegenstand ausnehmen (vgl. EuGH, Urteil vom 8. November 2022 – C-873/19, ECLI:EU:C:2022:857, Rn. 64). Künftigen unions- und völkerrechtswidrigen Lücken wird durch die Generalklausel vorgebeugt werden; sie führt zudem zu einer Stärkung der Rechtssicherheit und einer Vereinfachung der Rechtsanwendung für die Gerichte.

Da demnach jegliches behördliche Handeln bzw. Unterlassen, unabhängig von der Rechtsform, unter Art. 9 Abs. 3 AK und somit unter § 1 Abs. 3 UmwRG-E fällt, werden zukünftig auch untergesetzliche Normen wie Rechtsverordnungen (so bspw. Flugroutenfestlegungen oder Naturschutzgebietsverordnungen), Produktzulassungen (bspw. EG-Typengenehmigung, Zulassungsentscheidungen für Produktzulassungen, u.v.m.) und Realakte sowie auf diese Tätigkeiten bezogene Überwachungsmaßnahmen vom Anwendungsbereich erfasst. Pläne und Programme,

die bislang über § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG (alt) erfasst waren, fallen ebenfalls unter § 1 Abs. 3 UmwRG-E. Nun werden aber nicht mehr nur diejenigen Pläne und Programme erfasst, für die eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen kann, sondern auch solche, bei denen eine solche Pflicht nicht besteht. Zumindest in Bezug auf Verstöße gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, die auf Normen beruhen, die der Umsetzung des Unionsrechts dienen, müssen Pläne und Programme unabhängig vom Bestehen einer solchen SUP-Pflicht angefochten werden können (BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2023, 10 C 1.23). Der Ausschluss bestimmter Pläne und Programme in § 1 Abs. 1 S. 3 UmwRG entfällt daher in der Neufassung.

Darüber hinaus gibt Art. 9 Abs. 3 AK vor, dass auch die von Privatpersonen vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen angefochten werden können müssen. Der bisherige ausdrückliche Verzicht der Erwähnung von Privaten im Gesetzestext (BT-Drs. 18/9526, S. 37) wirft Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Aarhus-Konvention auf. Die in Deutschland bestehende Möglichkeit für Umweltvereinigungen Verpflichtungsklage auf behördliches Einschreiten im Rahmen von behördlichen Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen gegen Private zu erheben, hat das ACCC zwar gebilligt. Hierbei stellte das ACCC aber maßgeblich darauf ab, dass die Bestimmung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 UmwRG (alt) zu diesem Zeitpunkt in der Praxis noch nicht angewandt wurde und deshalb keine Informationen vorlagen, die belegten, dass die Anforderungen von Art. 9 Abs. 3 AK nicht erfüllt wurden (Bericht des ACCC vom 2. August 2017 zur Umsetzung der Entscheidung V9/h, (ECE/MP.PP/2017/40) Rn. 62 ff.). Da § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG (alt) mit diesem Entwurf ohnehin wegfällt, bedarf es einer anderen Regelung, die sicherstellt, dass Handlungen und Unterlassungen von Privaten angefochten werden können. Um völkerrechtliche Unsicherheiten aus dem Weg zu räumen, ist es sinnvoll auch in Bezug auf Anfechtungen von Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen nah am Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 AK zu bleiben.

Eine Begriffsbestimmung für „umweltbezogene Rechtsvorschriften“ enthält § 1 Abs. 4 UmwRG-E.

## Zu Absatz 4

Mit § 1 Abs. 4 Satz 1 UmwRG-E wird die bereits bisher enthaltene Definition umweltbezogener Rechtsvorschriften beibehalten, allerdings wird in Satz 2 eine Klarstellung vorgenommen, wonach ein Umweltbezug anzunehmen ist, wenn die fragliche Vorschrift in irgendeiner Weise einen Bezug zur Umwelt aufweist. Diese Klarstellung ist notwendig, um der Definition von umweltbezogenen Rechtsvorschriften aus dem Leitfaden zur Durchführung des Übereinkommens von Aarhus, dem von der United Nations Economic Commission for Europe veröffentlichten Dokument „The Aarhus Convention: An Implementation Guide“ (zweite Auflage, 2014) Rechnung zu tragen, wo es heißt (S. 197):

*“Second, national laws relating to the environment are neither limited to the information or public participation rights guaranteed by the Convention, nor to legislation where the environment is mentioned in the title or heading. Rather, the decisive issue is if the provision in question somehow relates to the environment. Thus, also acts and omissions that may contravene provisions on, among other things, city planning, environmental taxes, control of chemicals or wastes, exploitation of natural resources and pollution from ships are covered by paragraph 3, regardless of whether the provisions in question are found in planning laws, taxation laws or maritime laws.”*

Auf Deutsch: *“Die einzelstaatlichen Vorschriften des Umweltrechts beschränken sich weder auf die durch das Übereinkommen gewährleisteten Rechte auf Information oder Öffentlichkeitsbeteiligung noch auf Rechtsvorschriften, in denen die Umwelt in der Überschrift für den gesamten Text oder einen Teil davon erwähnt wird. Entscheidend ist vielmehr, ob die fragliche Bestimmung in irgendeiner Weise einen Umweltbezug hat. So fallen Handlungen und Unterlassungen, die den Bestimmungen u. a. über den Städtebau, die Umweltsteuern, die Kontrolle von chemischen Erzeugnissen oder Abfällen, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen und die Verschmutzung durch Schiffe entgegenstehen können, ebenfalls unter Absatz 3, unabhängig davon, ob die Bestimmungen sich in den Raumordnungsvorschriften, den Steuergesetzen oder den Seegesetzen befinden.”* (Hervorhebung durch Verf.)

Zuletzt bezog sich auch der EuGH auf diese Passage und führte aus, dass der Wendung „umweltbezogene Bestimmung des innerstaatlichen Rechts“ dementsprechend eine weite Bedeutung zukomme (EuGH, Urteil vom 8. November 2022, C-873/19, ECLI:EU:C:2022:857, Rn. 55 f.). Insofern ist es schon unionsrechtlich geboten, eine dementsprechende Ergänzung in § 1 Abs. 4 Satz 2 UmwRG-E aufzunehmen. Eine Verzögerung und jahrelange Rechtsstreitigkeiten zur abschließenden Klärung dieser Frage in einem Vorlage- oder Vertragsverletzungsverfahren wird vermieden.

## Absatz 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

## Absatz 7

Der neue § 1 Abs. 7 UmwRG-E entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 1 Satz 3 UmwRG (alt), übernimmt aus dem bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 3 jedoch nur die Nr. 1 und stellt klar, dass § 44a VwGO unberührt bleibt. Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden gestrichen. Eine Ausnahme von Plänen und Programmen nach § 17 Abs. 3 S. 3 bis 5 und § 19 Abs. 2 S. 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 UmwRG), nach § 15 Abs. 3 S. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), § 17 Abs. 5 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), § 6 Abs. 9 S. 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG), § 47 Abs. 4 und § 49 Abs. 3 UVPG und „andere[r] entsprechende[r] Rechtsvorschriften“ ist von der Aarhus-Konvention nicht vorgesehen. Art. 9 Abs. 3 AK erfasst jegliche von Behörden vorgenommene Handlungen, davon sind ausschließlich formelle Gesetze ausgenommen, zu denen die bisher genannten Pläne und Programme nicht zählen. Auch hier ist es im Interesse der Rechtssicherheit mangels einer Rechtfertigung des Klageausschlusses auf Grundlage der Konvention geboten, die bisherige Einschränkung in der Neufassung des Gesetzes aufzuheben. Hierdurch ergeben sich ggf. Anpassungserfordernisse in den oben erwähnten Gesetzen. § 48 S. 2 UVPG ist zudem ersatzlos zu streichen.

Ebenso gestrichen wurde der bisherige § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG (alt). Soweit ersichtlich hatte die Bestimmung keinen relevanten Anwendungsbereich.

## § 2 UmwRG-E – Rechtsbehelfe von Vereinigungen

§ 2 UmwRG-E regelt wie auch bisher besondere Bestimmungen zur Zulässigkeit und Begründetheit von Verbandsklagen.

## Absatz 1

Absatz 1 regelt einheitlich für Rechtsbehelfe nach § 1 Abs. 2 und 3, dass eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO einlegen kann. Die Zulässigkeitsvoraussetzung, dass die Vereinigung geltend machen muss, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch den Gegenstand des Rechtsbehelfs berührt zu sein, entfällt. Ein Eigenwert dieses Zulässigkeitsanfordernisses ist nicht erkennbar, zumal ein umweltbezogener Satzungszweck bereits bei der Anerkennung der Vereinigungen nachgewiesen werden muss und im Übrigen über die Definition der Klagegegenstände der notwendige Umweltbezug hergestellt ist. Für Rechtsbehelfe im Sinne des § 1 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Vereinigung nur die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen kann, wodurch den einschränkenden Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 AK Rechnung getragen wird.

§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (alt) entfällt. Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (alt), nach der die Vereinigung geltend machen muss, dass eine Entscheidung Rechtsvorschriften widerspricht, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, ist eine Frage der Begründetheit. Eine überschlägige Prüfung bringt im Rahmen der Zulässigkeit keinen Mehrwert und verzögert die Prüfung der Zulässigkeit unnötig.

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 (alt) geregelten Einschränkungen der Klagebefugnis entfallen. Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a UmwRG (alt), dass die Vereinigung im Fall eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG (alt) zur Beteiligung berechtigt war, hat kaum einen existierenden Anwendungsbereich. Denn bei fast allen Verfahren nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG (alt) sind Beteiligungserfordernisse normiert. Insoweit dies nicht der Fall ist, so für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen nach § 19 BImSchG, bestehen jedenfalls europarechtliche Bedenken, wenn Verletzungen von europäischem Umweltrecht gerügt werden (vgl. etwa NVwZ 2018, 921 (924); EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, ECLI:EU:C:2017:987). Den damit verbundenen Rechtsunsicherheiten soll durch die Streichung begegnet werden.

Auch die bisher für Pläne und Programme geltenden Einschränkungen der Klagebefugnis durch vorangegangene Beteiligungserfordernisse entfallen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b UmwRG (alt) ist es bisher Zulässigkeitsvoraussetzung für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, dass die Vereinigung zur Beteiligung berechtigt war und sich in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr dazu keine Gelegenheit gegeben worden ist. Diese Zulässigkeitsvorschrift hat die gleiche Wirkung wie eine Präklusionsvorschrift. Der EuGH hat zuletzt ausdrücklich offengelassen, ob eine Einzeleinwendungspräklusion auch im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK auf unionsrechtliche Bedenken stößt (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021, C-826/18, ECLI:EU:C:2021:7). Voraussetzung für eine unionsrechtlich zulässige Präklusionsvorschrift wäre jedenfalls, dass diese keine Anwendung findet, wenn dem Rechtsbehelfsführer unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden kann, sich nicht an dem Verfahren beteiligt zu haben. Die bisherige Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b UmwRG (alt) ist bereits zu restriktiv formuliert und setzt das Unionsrecht nicht in zutreffender Weise um. So sind auch andere Gründe als die mangelnde Gelegenheit zur Äußerung denkbar, die dazu führen, dass dem Rechtsbehelfsführer ein dementsprechender Vorwurf nicht gemacht werden kann. Um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen und die Prüfung der Zulässigkeit im Sinne der Beschleunigung zu vereinfachen, wird die Nr. 3 Buchst. b gestrichen.

## Absatz 2

§ 2 Abs. 2 UmwRG-E entspricht dem bisherigen Absatz 2.

## Absatz 3

In § 2 Abs. 3 UmwRG-E wird die Ausschlussfrist für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen oder Handlungen im Sinne der neuen Generalklauseln, die weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden sind, einheitlich auf zwei Jahre festgelegt. Die bisherige Unterscheidung der Widerspruchs- und Klagefrist hinsichtlich unterschiedlicher Prüfungsgegenstände entfällt somit. Die Modalitäten der Kenntniserlangung entsprechen den bisherigen Regelungen. Der Ausschluss jeglicher Klagemöglichkeit unabhängig von der Kenntniserlangung oder der schuldhaften Nichtkenntnis für Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Nr. 6 UmwRG (alt) entfällt. Für Rechtssicherheit sorgt wie bisher die Möglichkeit der Bekanntmachung auf Antrag mit dem Ziel, die Verbände in die Rechtsbehelfsfrist zu setzen nach § 2 Abs. 3 S. 3 UmwRG-E.

Diese bisher in § 7 Abs. 1 UmwRG (alt) enthaltene Regelung wurde aus systematischen Gründen in § 2 Abs. 3 UmwRG-E übernommen und zugleich vereinfacht, ohne die grundsätzlichen Regelungen zu verändern.

## Absatz 4

§ 2 Abs. 4 UmwRG-E regelt wie bisher die Begründetheit von Rechtsbehelfen nach Absatz 1, allerdings in vereinfachter Form, insbesondere entfällt das Erfordernis des tatsächlichen Bestehens einer Umweltprüfungspflicht. Nach der *Braunbär II-Entscheidung* des EuGH fallen auch Entscheidungen nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b AK in den Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 2 AK (EuGH, Urteil vom 8. November 2016, C-243/15, ECLI:EU:C:2016:838, Rn. 57). Da die Generalklausel in § 1 Abs. 2 UmwRG-E in der Konsequenz nicht nur Tätigkeiten erfasst, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bestehen kann, sondern auch solche Tätigkeiten, die mehr als nur unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, darf auch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht Voraussetzung für die Begründetheit des Rechtsbehelfs sein.

Auch im Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 3 AK ist es nicht mit dem Europarecht vereinbar, die Begründetheit des Rechtsbehelfs von dem Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abhängig zu machen, soweit es sich um Unionsumweltrecht handelt (BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2023, 10 CN 1.23; EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, ECLI:EU:C:2017:987, Rn. 47).

Rechtsbehelfe sind infolgedessen nach § 2 Abs. 4 UmwRG-E begründet, soweit im Falle des § 1 Abs. 2 gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde, die für die Entscheidung, Handlung oder Unterlassung von Bedeutung sind und im Falle des § 1 Abs. 3 gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstoßen wurde, die für die Handlung oder Unterlassung von Bedeutung sind. Zugleich muss der Verstoß – wie bisher auch - Belange berühren, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert.

## Absatz 5

§ 2 Abs. 5 UmwRG-E wurde aus systematischen Gründen aus dem bisherigen § 7 Abs. 4 UmwRG (alt) verschoben, da er die Begründetheit des Rechtsbehelfs von Vereinigungen betrifft und damit systematisch in § 2 gehört. Zugleich wurde die Beschränkung des Ausschlusses einer Präklusion auf bestimmte Klagen aufgehoben und dieser Ausschluss auf alle Umweltverbandsklagen erstreckt. Hintergrund ist, dass der EuGH zuletzt ausdrücklich offengelassen hatte, ob eine Einzeleinwendungspräklusion auch im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK auf unionsrechtliche Bedenken stößt (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021, C-826/18, ECLI:EU:C:2021:7). Die deshalb weiter offene Streitfrage in Bezug auf den bisherigen § 7 Abs. 4 UmwRG (alt) wird damit im Sinne eines weiten Zugangs zu Gericht sowie im Interesse der Rechtssicherheit beseitigt.

## § 3 UmwRG-E – Anerkennung von Vereinigungen

Die Bestimmung ist weitgehend unverändert, lediglich in § 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG (alt) wurde das Wort „vorwiegend“ gestrichen. Hiermit soll die restriktive Rechtsprechungsrichtung, die etwa das Verwaltungsgericht Halle zuletzt eingeschlagen hat und die belegt, dass die bisherige Formulierung zu Ergebnissen führt, die bereits ohne rechtliche Kenntnisse zu unplausiblen Ergebnissen führt (Nichtanerkennung von Greenpeace als Umweltvereinigung). Grund hierfür ist der Umstand, dass in der bisherigen Fassung nach der Rechtsprechung die Vereinigung die Ziele des Umweltschutzes „vorwiegend“ nur dann fördert, wenn sie dies als ihre eigentliche, prägende Aufgabe sieht, die im Zweifel gegenüber allen anderen Intentionen Vorrang besitzt, die mit ihr in Konflikt geraten könnten. Das Abstellen nur auf die Satzung ist problematisch, weil ein Verband eine Satzung haben kann, die anerkennungsfähig ist, aber tatsächlich Umweltschutz nur nebenbei betreibt. Umgekehrt kann eine Satzung breite Ziele aufweisen, der Verband aber praktisch im Schwerpunkt Umweltbelange fördern. Durch die Streichung wird die Vorschrift klarer an den Wortlaut des Art. 2 Nr. 5 AK angelehnt, der lediglich verlangt, dass die Vereinigungen „sich für den Umweltschutz einsetzen“. Mit der Beibehaltung der Formulierung „ideell und nicht nur vorübergehend“ wird zugleich sichergestellt, dass eine ernsthafte Förderung der Belange des Umweltschutzes erforderlich ist und damit der Verein in einem wesentlichen Umfang Belang des Umweltschutzes verfolgt.

Weiter wurde § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG (alt) aufgrund der Entscheidung des ACCC vom 23. Juli 2021 (ACCC/C/2016/137) gestrichen. In dieser Entscheidung wurde die Unvereinbarkeit des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG (alt) mit Art. 9 Abs. 2 AK i.V.m. Art. 2 Abs. 5 AK festgestellt und empfohlen, die Regelung im UmwRG ersatzlos zu streichen. Die Anforderung an Umweltvereinigungen, dass sämtliche Mitglieder ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben müssen, ist nicht mit zwei von drei Prinzipien aus Art. 9 Abs. 2 AK i.V.m. Art. 2 Abs. 5 AK vereinbar. Demnach soll durch gesetzliche Regelungen breiter gerichtlicher Zugang für die betroffene Öffentlichkeit, der nicht ausschließend ist, gewährt werden und dürfen keine übermäßigen Belastungen für Umweltvereinigungen entstehen. (ACCC/C/2016/137, Rn. 107 ff.). Die Streichung der bisherigen Beschränkung trägt diesen Anforderungen Rechnung.

## § 4 UmwRG-E – Rechtsfolgen von Verstößen

Die Vorschrift, die sich bisher auf die Regelung von Verfahrensfehlern beschränkte, erhält eine neue Überschrift und regelt nun einheitlich die Rechtsfolgen von Verstößen sowohl gegen formelles als auch gegen materielles Recht. Soweit Rechtsfolgen bisher auch in § 7 UmwRG (alt)

geregelt waren, wird dies nun einheitlich in § 4 zusammengefasst. Systematisch befassen sich Absatz 1 bis 4 mit Verfahrensfehlern, Absatz 5 mit materiellen Fehlern.

## Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher die sog. absoluten Verfahrensfehler bei Zulassungsentscheidungen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 AK, also das Unterlassen oder die fehlerhafte Durchführung von Umweltprüfungen (Nr. 1), die unterlassene oder fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung (Nr. 2) und nach Art und Schwere vergleichbare Verfahrensfehler (Nr. 3).

Zu Nr. 1: Unter Umweltprüfungen werden im UmwRG-E die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 ff. UVPG, die Strategische Umweltprüfung nach § 33 ff. UVPG, auch soweit es sich um eine grenzüberschreitende UVP oder SUP handelt, sowie die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gefasst. Diese Prüfungen beruhen auf Unionsumweltrecht, u.a. auf Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Umweltorganisationen darf nach der Rechtsprechung des EuGH nicht durch das innerstaatliche Recht die Möglichkeit genommen werden, die Beachtung der Bestimmungen des Unionsumweltrechts – und somit auch der SUP und der FFH-Verträglichkeitsprüfung – vor den nationalen Gerichten einzufordern (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, ECLI:EU:C:2017:987, Rn. 47). Nicht nur die UVP-Richtlinie, sondern auch die SUP-Richtlinie dient dabei auch einer besseren Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (vgl. Art. 6 SUP-Richtlinie). Soweit es um die Fehler bei der Umsetzung dieser Verfahrensgarantien geht, sollen diese uneingeschränkt gerügt werden können, um einen weiten Zugang zu Gericht zu gewährleisten. Insofern ist eine Ausweitung auf die SUP unionsrechtlich geboten (vgl. Altrip-Urteil vom 07.11.2013, C-72/12). Soweit das Unionsumweltrecht weitere Umweltprüfungen fordert (etwa nach Maßgabe der Richtlinie 2000/60/EG), unterfällt auch deren Unterlassen der Nr. 1. Mit der offenen Formulierung „Umweltprüfungen“ ist die Norm damit auch geeignet, etwaig neu hinzutretende Umweltprüfungspflichten des Unionsrechts zu integrieren.

Darüber hinaus werden nun nicht mehr nur die nicht durchgeführte oder nicht nachgeholte Umweltprüfung oder Vorprüfung, sondern auch die fehlerhaft durchgeführte Umweltprüfung ausdrücklich von § 4 Abs. 1 Buchst. a UmwRG-E erfasst. Dies erfasst auch den Fall des § 4 Abs. 1 S. 2 UmwRG (alt), welcher daher entfällt. Es werden auch weitere Fälle fehlerhafter Durchführung der Umwelt- bzw. Vorprüfung zu „absoluten“ Verfahrensfehlern. Damit wird der Altrip-Entscheidung des EuGH Rechnung getragen. Danach kann die Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Art. 10a Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG nicht allein auf den Fall beschränkt werden, dass die Anfechtung der Rechtmäßigkeit auf das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestützt wird. Der Ausschluss der Anwendbarkeit für den Fall, dass eine UVP durchgeführt wurde, diese aber mit unter Umständen schwerwiegenden Fehlern behaftet sei, würde den Bestimmungen der Richtlinie weitgehend ihre praktische Wirksamkeit nehmen (EuGH, Urteil vom 7. November 2013, C-72/12, ECLI:EU:C:2013:712, Rn. 37). Dies wiederholte der EuGH in der *Braunbär-II*-Entscheidung: auch eine mit Fehlern behaftete Umweltverträglichkeitsprüfung muss mit einer Klage angefochten werden können (EuGH, Urteil vom 8. November 2016, C-243/15, ECLI:EU:C:2016:838, Rn. 61). Grundsätzlich müsse die Öffentlichkeit jeden Verfahrensfehler geltend machen können (EuGH, Urteil vom 7. November 2013, C-72/12, ECLI:EU:C:2013:712, Rn. 48), „relative“ Verfahrensfehler müssen somit die Ausnahme sein. Jeder Verfahrensfehler, der die Umsetzung der Verfahrensgarantien der besseren Information und Beteiligung beeinträchtigt, muss somit uneingeschränkt gerügt werden können. Eine Gleichstellung von unterlassener und fehlerhafter UVP ist somit geboten.

Zu Nr. 2: Es entfällt die bisherige Bezugnahme auf spezielle fachgesetzliche Normen etwa zur Öffentlichkeitsbeteiligung, weil sich entsprechende Erfordernisse auch aus anderen Bestimmungen als § 18 UVPG oder § 10 BImSchG ergeben können (vgl. etwa die IZÜV). Aus diesem Grund erscheint die bisherige Beschränkung auf Beteiligungserfordernisse nach konkreten Bestimmungen nicht sinnvoll, im Zweifel wird dadurch Rechtsunsicherheit geschaffen. Auch die fehlerhaft durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung wird unter § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UmwRG-E gefasst. Auch derartige Fehler gefährden die Umsetzung der Verfahrensgarantien der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und müssen als „absolute Verfahrensfehler“ zur Aufhebung der Entscheidung führen.

Zu Nr. 3: Dieser entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG (alt), wobei jedoch das Erfordernis der mangelnden Heilung aus § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchst. a UmwRG (alt) sowie die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchst. c UmwRG (alt), dass der Verfahrensfehler der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen haben muss, entfallen. Der Gesetzgeber hatte 2017 als vergleichbare Fehler nur solche angesehen, in denen die Öffentlichkeitsbeteiligung für die gesamte „betroffene Öffentlichkeit“ ihren Zweck vollständig verfehlt. Dieses Verständnis und die Formulierung des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchst. c UmwRG (alt) ist jedoch zu restriktiv und wird durch die Altrip-Entscheidung des EuGH nicht bestätigt, deren Umsetzung das Erfordernis dienen sollte. In dem Urteil heißt es, dass für die Beurteilung der Frage, ob die angegriffene Entscheidung ohne den vom Rechtsbehelfsführer geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre, der Grad der Schwere des geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen ist und dabei insbesondere zu prüfen ist, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 85/337 Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen. Da die Garantien der Richtlinie über die bloße „Möglichkeit der Beteiligung am Entscheidungsprozess“ bzw. das intendierte „vollständige Verfehlen des Zwecks der Öffentlichkeitsbeteiligung für die gesamte betroffene Öffentlichkeit“ hinausgehen, ist die Formulierung in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchst. c UmwRG (alt) zu eng gefasst. Über die neugefasste Nr. 3 wird dieser zu restriktive Wortlaut zugunsten einer weiten Formulierung aufgegeben, die darüber hinaus das Gesetz auch vereinfacht.

## Absatz 2

§ 4 Abs. 2 UmwRG-E entspricht dem bisherigen Abs. 1a.

## Absatz 3

§ 4 Abs. 3 UmwRG-E entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1b und behält damit den Planerhaltungsgrundsatz bei, allerdings nur für solche Entscheidungen, die dem § 1 Abs. 2 UmwRG-E und damit Art. 9 Abs. 2 AK unterfallen, da für die nur dem Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK unterfallenden Entscheidungen und Handlungen die Gründe für die Planerhaltung (komplexe Vorhaben, aufwändiges Verfahren, etc.) regelmäßig nicht greifen.

Zudem wird die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zum Zwecke der Fehlerheilung gestrichen, da sich die Vorschrift in der Praxis nicht bewährt hat. Vielmehr handelt es sich hierbei um bedenkliches Sonderrecht, das in der Praxis zu Verzögerungen führt. Heilungen vor einer gerichtlichen Entscheidung sind nicht geeignet, zur Beschleunigung oder zur



Bereinigung des Rechtsstreits beizutragen, weil die Heilung ohne vorangegangene gerichtliche Entscheidung letztlich ins Blaue hinein und ohne Kenntnis der Rechtsauffassung des Gerichts erfolgen. Mit der Streichung dieser Möglichkeit wird sichergestellt, dass Heilungen nur in Kenntnis einer gerichtlichen „Segelanweisung“ nach Feststellung der Rechtswidrigkeit erfolgen können.

Die Formulierung des Absatz 1b wird insofern abgeändert, als eine Verletzung von Verfahrensvorschriften dann zur Aufhebung einer Entscheidung nach § 1 Abs. 2 UmwRG-E führt, wenn offensichtlich ist, dass sie nicht in absehbarer Zeit durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Dieser Prognosemaßstab ist aus § 80c Abs. 2 S. 1 VwGO übernommen, den der Gesetzgeber aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung neu geschaffen hat. Für die Heilung von Fehlern durch Entscheidungsergänzung oder ergänzendes Verfahren ist es sinnvoll eine zeitliche Eingrenzung vorzunehmen, weil die Praxis gezeigt hat, dass Verfahren zur Fehlerheilung ohne zeitliche Vorgabe teilweise Jahre dauern. Das Gericht muss hierbei zu der Überzeugung gelangen, dass der Verfahrensfehler in absehbarer Zeit behoben sein wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bereits ein ergänzendes Verfahren zur Mangelbehebung eingeleitet worden ist. Gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verfahrensfehler in absehbarer Zeit behoben werden kann, fehlt es an der Rechtfertigung dafür, die Entscheidung nicht aufzuheben und ggf. das Verfahren auszusetzen. Die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit reicht in diesem Fall nicht aus, um einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften zu sanktionieren. Überdies führt die Neuregelung zu mehr Rechtssicherheit und schafft einen deutlichen Anreiz für die beteiligten Behörden, zeitnah mit der Fehlerheilung zu beginnen und dies bereits im gerichtlichen Verfahren entsprechend anzukündigen.

Zudem wird klargestellt, dass der Planerhaltungsgrundsatz nicht für Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO gilt. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das BVerwG zuletzt im Inntal-Verfahren (BVerwG, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss zum EuGH vom 4. Mai 2020 – 4 CN 4.18) Bedenken gegen den bisherigen § 4 Abs. 4 Satz 1 UmwRG (alt) geäußert hatte, weil er Umweltverbandsklagen schlechter stellt als Normenkontrollen von Privatpersonen, bei denen immer zwingend gemäß § 47 Abs. 5 VwGO eine Feststellung der Unwirksamkeit zu erfolgen hat. Auch insoweit wird eine bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt.

## Absatz 4

§ 4 Abs. 4 UmwRG-E fasst die bisherigen Regelungen zur Weitergeltung der spezifischen Fehlerfolgenregelungen für Bebauungspläne (bisheriger § 4 Abs. 2) und Raumordnungspläne (bisheriger § 4 Abs. 4 Satz 2) in einem Absatz zusammen und vereint damit die abweichend von Absatz 3 geltenden Fehlerfolgen zur Vereinfachung in einem Absatz.

## Absatz 5

§ 4 Abs. 5 UmwRG-E regelt den Planerhaltungsgrundsatz in Bezug auf materielle Mängel und übernimmt weitgehend unverändert die bisherigen Regelungen des § 7 Abs. 5 UmwRG (alt). Auch wird die Anwendung des Planerhaltungsgrundsatzes auf Klagegegenstände im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 AK bzw. § 1 Abs. 2 UmwRG-E begrenzt, sodass es für die „kleineren“ Klagegegenstände des § 1 Abs. 3 UmwRG-E beim Grundsatz des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO und damit bei der Aufhebung der Entscheidung bleibt. Für die nur

dem Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK unterfallenden Entscheidungen und Handlungen greifen die Gründe für Planerhaltung nicht.

## § 5 UmwRG-E – Missbräuchliches oder unredliches Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen, da diese in der Praxis keine Schwierigkeiten bereitet.

## § 6 UmwRG-E – Klagebegründungsfrist

### Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 und behält die Klagebegründungsfrist bei, allerdings wird nun einheitlich von „Kläger“ gesprochen, weil die Geltung auch für sonstige Beteiligte bereits über § 1 Abs. 1 UmwRG-E klargestellt ist.

Zudem wurde der Lauf der Klagebegründungsfrist nicht wie bisher an die Klageerhebung, sondern an die Zustellung der Behördenakte geknüpft. Grund hierfür ist, dass die Klagefrist in der Praxis regelmäßig dadurch verkürzt wird, dass die Übergabe der Behördenakte an die Klägerseite häufig mehrere Wochen dauert und teilweise erst wenige Tage vor Ablauf der 10-Wochenfrist erfolgt. Die sodann in der Praxis von Klägerbevollmächtigten regelmäßig vorgebrachten Entschuldigungsersuchen verursachen unnötigen Beratungsaufwand innerhalb des Gerichts und entbehrlichen Schriftverkehr zwischen den Beteiligten. Das Anknüpfen des Fristlaufs an die Übergabe der Behördenakte führt gleichzeitig zu einem Interesse des Beklagten, die Akten möglichst rasch zu übersenden und damit das Verfahren voranzutreiben und damit zu beschleunigen.

Der Wortlaut des Abs. 1 Satz 1 behält zudem die Formulierung „Tatsachen und Beweismittel“ bei. Dies meint das Benennen von Tatsachen und Beweismitteln entsprechend der im Verwaltungsprozess althergebrachten Regeln. Nicht erfasst hiervon ist Rechtsvortrag. Die Rechtsprechung des 9. Senats des BVerwG, nach der die Klagebegründung erkennen lassen muss, dass der Streitstoff von dem Prozessbevollmächtigten rechtlich durchdrungen worden ist (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, 9 A 13/18, zuletzt Urteil vom 7. Juli 2022, 9 A 1.21), soll zukünftig im Rahmen des § 6 UmwRG keine Anwendung mehr finden, auch nicht über § 67 Abs. 4 VwGO. Die hier zuletzt vom BVerwG entwickelten und konsequent weiter verschärften Maßstäbe erscheinen mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG sowie Art. 47 EU-GRCh und Art. 9 Abs. 2 und 3 AK bedenklich, da an den Vortrag in erstinstanzlichen Verfahren, die dem Schutz des Art. 6 EMRK in besonderer Weise – anders als Rechtsmittelinstanzen – genießen, Qualitätsanforderungen gestellt werden, die einen spezialisierten Rechtsbeistand voraussetzen. Die Darlegungsanforderungen gelten zudem ausschließlich in umweltrechtlichen Verfahren, und führen damit verglichen mit dem sonstigen Verwaltungsprozessrecht zu erhöhten Darlegungsanforderungen gerade für solche Verfahren, die dem internationalen und europäischen Umweltrecht unterfallen und bewirken damit eine Ungleichbehandlung, die allein mit der Komplexität umweltrechtlicher Verfahren nicht begründbar ist. Da die Klagebegründungsfrist für alle Beteiligten im Verwaltungsverfahren gilt, wird die Möglichkeit, die strengen Darlegungsanforderungen sowohl an den Tatsachen als auch an

den Rechtsvortrag zu erfüllen, letztlich von den zufälligen Qualitäten des ausgewählten Rechtsbeistands bestimmt. Die Erfolgsaussichten einer Klage werden damit auch zu einer sozialen Frage, da viele Beteiligte sich einen spezialisierten Rechtsbeistand nicht leisten können. Insofern kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die größte Anzahl der Klagen, die dem UmwRG unterfallen, nach wie vor von Privatpersonen geführt wird. Auch ohne die in der Rechtsprechung zuletzt unter Berufung auf § 67 Abs. 4 VwGO eingeführten Qualitätsanforderungen an den Klagevortrag wird der Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens durch den Vortrag von Tatsachen und die Benennung von Beweismitteln begrenzt.

Zudem wurde ein Belehrungserfordernis über die Folgen der Fristversäumung über den Verweis auf § 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 VwGO ergänzt.

## Absatz 2

§ 6 Abs. 2 enthält den bisherigen Abs. 1 Satz 4 mit einer wesentlichen Änderung. Danach kann die Frist nicht nur im Falle einer fehlenden Beteiligungsmöglichkeit im Verwaltungsverfahren verlängert werden, sondern ohne weitere Voraussetzungen immer dann, wenn in erster Instanz die Verwaltungsgerichte und damit nicht die OVG/VGH oder das BVerwG zuständig sind. Grund hierfür ist, dass sich die Klagebegründungsfrist vor den Verwaltungsgerichten in der unteren Instanz nicht bewährt hat. Viele Verwaltungsgerichte kennen die Frist nicht, zugleich trifft sie aufgrund des weiten Anwendungsbereichs des UmwRG viele Privatpersonen und vor allem Kläger, die vor den Verwaltungsgerichten zulässigerweise ohne Rechtsbeistand klagen. Hinzu tritt, dass auch mit Blick auf § 87c VwGO in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz kein besonderes Beschleunigungsgebot besteht. Wird zugleich berücksichtigt, dass die Verwaltungsgerichte die Instanz mit den höchsten Eingangszahlen darstellen, kann eine Bestimmung, die den Verwaltungsgerichten die Freiheit gibt, die Klagebegründungsfrist zu verlängern, die Gerichte entlasten. Die Verwaltungsgerichte sollten die Möglichkeit der Antragstellung in die üblichen Hinweise für nicht anwaltlich vertretene Kläger\*innen aufnehmen und nach Eingang der Klage diese Kläger damit auf die Möglichkeit des Antrags hinweisen.

## Absatz 3

In § 6 Abs. 3 UmwRG-E wurde eine Sollbestimmung für Fristsetzungen auch gegenüber den übrigen Beteiligten aufgenommen, um sicherzustellen, dass der Beschleunigungsgedanke nicht durch Verzögerungen von Seiten des Beklagten oder Beigeladenen letztlich leerläuft. Damit wird verhindert, dass die verwaltungsgerichtlichen Verfahren entgegen der Regelungsintention des § 6 UmwRG von der Beklagten- oder Beigeladenseite verzögert werden. Die Frist bemisst sich nach Abs. 1 S. 1, also den zehn Wochen für die Klagebegründungsfrist. Die Dauer der Frist führt zu einem Gleichlauf der jeweiligen Frist für die Kläger- und Beklagtenseite, was zur prozessualen Waffengleichheit beiträgt. Greift für den Kläger im Einzelfall Abs. 2, ist Abs. 3 obsolet.

Für den Beigeladenen gelten nach dem neuen Satz 2 die Rechtsfolgen der Fristversäumung (Präklusion mit weiterem Vorbringen), die nach Abs. 1 Satz 2 den Kläger treffen, über den entsprechenden Verweis ebenfalls. Der Beigeladene kann damit entweder sich im Verfahren gar nicht äußern oder aber selbst Tatsachen und Beweismittel vorbringen, dies aber nur innerhalb der gesetzten Frist. Erfolgt keine Äußerung innerhalb der Frist, tritt die Rechtsfolge der Präklusion ein.

Für den Beklagten gilt dies nicht. Grund hierfür ist, dass der Beklagte aufgrund des geltenden Prozessrechts eine besondere Stellung hat, die es ihm erlaubt, auf bereits getroffene Entscheidungen auch im Gerichtsverfahren noch zugreifen zu können (z.B. Ergänzung von Ermessenserwägungen, Nachholung von Verfahrenshandlungen, Änderungen der Verwaltungsentscheidung, u.v.m.). Er hat damit eine auch gegenüber dem Kläger weitergehende Zugriffsbefugnis auf den Streitgegenstand. Die Rechtsfolge der Präklusion ist mit dieser prozessualen Stellung der Behörde im Verwaltungsprozess nur schwer in Einklang zu bringen, weshalb eine Präklusion insoweit nicht gelten soll. Über die Sollvorschrift zur Fristsetzung an den Beklagten wird gleichwohl eine regelmäßige Fristsetzung, die nur in Ausnahmefällen unterbleiben soll, im Interesse der Beschleunigung sichergestellt, wobei wegen der Bindung der Behörde nach Art. 20 Abs. 3 GG davon ausgegangen werden kann, dass sich die Behörde auch ohne Präklusionsfolge an gerichtlich gesetzte Fristen hält.

## § 7 UmwRG-E – Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bei Plänen und Programmen

§ 7 UmwRG-E entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 UmwRG (alt), regelt aber entsprechend seiner neuen Überschrift nur noch die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bei Plänen und Programmen. Der Begriff der Pläne und Programme ist dabei genauso zu bestimmen wie beim bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG (alt). Die Zuständigkeitsregelungen entsprechen den bisherigen Regelungen in § 7 Abs. 2 UmwRG (alt).

Die übrigen bisherigen Regelungen des § 6 UmwRG (alt) wurden aus systematischen Gründen in andere Paragraphen integriert oder gestrichen; zur näheren Begründung wird auf die entsprechenden Vorschriften verwiesen.

## GREEN LEGAL IMPACT GERMANY E.V.

*Green Legal Impact Germany e.V. stärkt das Recht als strategisches Instrument für den Umweltschutz in Deutschland und weltweit. Zusammen mit Anwält\*innen unterstützen wir Verbände, Bürgerinitiativen und Aktivist\*innen bei juristischen Fragen. Dazu vernetzen und bilden wir sowohl die Akteure selbst zu ihren juristischen Fragen fort als auch ihre Interessenvertretungen und Anwält\*innen. Vision ist eine starke Zivilgesellschaft als Teil einer funktionierenden Demokratie und eines starken Rechtsstaats. Green Legal Impact Germany e.V. arbeitet dabei katalytisch und ergänzt die Tätigkeit etablierter NGOs und deren umweltrechtlichen Expertisen und Arbeitskreisen durch Impulse, Koordination und Moderation.*

## Impressum

© GLI, Juni 2023

### Herausgeber:

Green Legal Impact Germany e.V.  
Greifswalder Str. 4 | D-10405 Berlin  
Tel. +49 30 235 97 79-60  
post@greenlegal.eu | www.greenlegal.eu

Vorstand | Executive Board

Immo Graf | Dr. Cornelia Nicklas | Tobias Ott | Dr. Roda Verheyen | Dr. Michael Zschiesche  
Steuernummer: 27/666/59461

GLS Bank, Bochum  
IBAN: DE16 4306 0967 1062 0836 00  
BIC: GENODEM1GLS

V.i.S.d.P.: Henrike Lindemann

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

### Autorinnen:

Dr. Franziska Heß, Marie Bohlmann u.a.m.

### Haftungsausschluss:

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

### Interessenvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer [R003270](#) eingetragen und betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.